

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

. N<sup>o</sup> 12.

München, den 3. April 1886.

---

### Inhalt:

Gesetz vom 30. März 1886, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1886 betreffend. — Bekanntmachung vom 30. März 1886, die Stelle des Verwaltungsbeamten beim 1. Genarmirie-Corps-Commando betreffend. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

---

Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1886 betreffend.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Bernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

#### Einziger Artikel.

Die Wirksamkeit sammtlicher Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Dezember 1885,